Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – gemeinsam mit BPlan 170 durchgeführt

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
03	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Rostock – Hauptstelle Facility Management**	Keine Stellungnahme eingegangen.
04	**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR - 14.03.2022**	**Kenntnisnahme.**
	Die GMSH wurde als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren beteiligt. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir auf die Belange des Landes Schleswig-Holstein überprüft. Die geplante Bauleitplanung wird seitens des Landes grundsätzlich begrüßt.	Kenntnisnahme.
	Südlich der Landesliegenschaft „Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge – LaZuF-" (Haart 148, 24539 Neumünster) ist gemäß Aufstellungsbeschluss vom 23.01.2019 der Stadt Neumünster für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 170 „Entwicklung Scholtz-Kaserne" unmittelbar an der Grenze ein Wohnquartier mit Kita geplant.	Die Aussagen werden bestätigt.
	Die GMSH als Träger öffentlicher Belange gibt gemäß § 4 BauGB folgende Stellungnahme ab:	
	Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung der Stadt Neumünster beeinträchtigen unsere Landesliegenschaft bezogen auf die Art der baulichen Nutzung als Flüchtlingsunterkunft nicht, da es sich bei der Nutzungsart des LaZuF auch um eine vergleichbare wohnähnliche Nutzung handelt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
	Gemäß der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 wird der „Kinderlärm" der Kita i. S. v. § 22 Abs. 1 a (BImSchG) als sozial adäquate Geräuschquelle eingestuft. Dieser Auffassung folgen wir.	Zur Kenntnis genommen.
	Wir begrüßen ausdrücklich, dass der B-Plan-Entwurf an der Grenze zu unserer Liegenschaft als Abgrenzung Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Parkanlagen festsetzt.	Zur Kenntnis genommen.
	Im südlichen Teil der Landesliegenschaft entsteht zur Zeit ein neues Wirtschaftsgebäude/Mensa (Haus 11). Die schalltechnische Untersuchung für diese Maßnahme liegt der Stadt vor (siehe Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990). Da das Einvernehmen der Gemeinde für den Neubau Haus 11 am 05.01.2023 erteilt wurde, gehen wir davon aus, dass der Inhalt der schalltechnischen Untersuchung auch entsprechend seitens der Stadt Neumünster in der Planaufstellung berücksichtigt wurde.	Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungsplanes. Keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Kernaussagen der Schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Wirtschaftsgebäude des LaZuF werden in der Begründung zum Bebauungsplan wiedergegeben. Tatsächlich ist es so, dass bei der Planung des Wirtschaftsgebäudes die geplanten Nutzungen im Bereich dieses Plangebietes als Vorbelastung berücksichtigt wurden. So wurden die für das Wirtschaftsgebäude relevanten, maßgeblichen Immissionsorte an der zukünftigen Bebauung dieses Plangebietes bestimmt. Daraufhin wurden

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Wir bitten darum, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.	schallschutztechnische Forderungen an das Wirtschaftsgebäude formuliert. Berücksichtigung.
06	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau**	Keine Stellungnahme eingegangen.
07	**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg – 30.03.2023** Die Unterlagen zur o. a. Bauleitplanung werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben der Stadt Neumünster vom 13.03.2023 überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt: Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.	**Berücksichtigung.**
	Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der Änderung des B-Planes nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung: Sollten im Falle der Umsetzung Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr zu erwarten sein, hat jedoch vor der Ausschreibung der Bauleistung die Kontaktaufnahme zur Baustellenkoordinierung über das Funktionspostfach: baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	Der Hinweis wird an die Erschließungsplanung weitergeleitet.
09	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**	Keine Stellungnahme eingegangen.
10	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde – 13.03.2023** Waldumwandlung (Bescheid vom 17.07.2019) und Ersatzaufforstung (Bescheid vom 22.01.2018) wurden durchgeführt. Waldumwandlung Scholtz-Kaserne (für Aufstellung B-Plan Nr. 170) Kreis: Neumünster, Gemeinde: Neumünster, Gemarkung: 6592, Flur: 20, FlSt: 162 teilweise mit 13.300 m².	**Kenntnisnahme.** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen im Zusammenhang mit der Beräumung des Geländes, die der Bauleitplanung vorausging. Die Ersatzaufforstungen wurden vorgenommen.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Ersatzaufforstung „Prehnsfelder Weg 41/43": Gemarkung 4726, Flur 40, FlSt: 237 teilweise mit 23.600 m².	
11	**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – 13.03.2023** Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dringliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	**Kenntnisnahme.** Die Hinweise werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen.
12	**Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein**	Keine Stellungnahme eingegangen.
14	**Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster**	Keine Stellungnahme eingegangen.
15	**Handwerkskammer Schleswig-Holstein**	Keine Stellungnahme eingegangen.
16	**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn – 13.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
19	**Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen – 15.03.2023**	**Kenntnisnahme.**
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Tele-	

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	kom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, - dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI11, Planungsanzeigen	Die Hinweise werden an die Erschließungsplanung weitergeleitet.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de.	
21	**Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP – Anfragen Dritter – 16.03.2023** Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananafragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärt Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen. Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.	**Kenntnisnahme.**
22	**Stadtwerke Neumünster GmbH – 15.03.2023** Alle uns betreffenden Netze (Trinkwasser, Fernwärme, Breitband) liegen vor und können bei Bedarf vom Erschliesser angefordert werden.	**Kenntnisnahme.** Die Erschließungsplanung wird informiert. Es ist eine Erschließung mit den genannten Medien geplant.
23	**Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neu-**	**Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungs-**

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	münster – 19.04.2023 Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.	**planes. Keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes:Kenntnisnahme.**
	Für die elektrische Erschließung des B-Planes 170 ist eine neue Transformatorenstation im Bereich der Störstraße erforderlich. Hierfür ist ein erforderliches Grundstück in einer Größe von mindestens 6 x 5 m bei der Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
	Sollte das Baugebiet weder mit Gas noch Fernwärme erschlossen werden, ist auf Grund der Größe und Anzahl der Wohneinheiten, durch Grundlast, Elektromobilität und Wärmepumpen, mit einem höheren elektrischen Leistungsbedarf zu rechnen. Hierdurch kann die Errichtung einer weiteren Transformatorenstation erforderlich werden. Eine abschließende Betrachtung des B-Planes kann erst nach Übermittlung der Anzahl der Wohneinheiten und des ungefähren Leistungsbedarfes erfolgen.	Kenntnisnahme.
	Wir bitten Sie, unsere ausführende Partnerfirma, die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, frühzeitig in etwaige, die Versorgungsleitungen betreffenden Planungen mit einzubinden. Ansprechpartner: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH Stefan Wegner Bismarckstraße 52 24534 Neumünster Tel.: 04321 202474 Email: s.wegner@swn.net	Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.
	Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z. B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.	Kenntnisnahme.
27	**TenneT TSO GmbH – 23.05.2022** Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.	Keine Anregungen vorgetragen.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	
28	**Wasser- und Bodenverband „Obere Stör", Amt Rickling – 13.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
51	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 20.04.2023**	**Teilweise Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungsplanes. Keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes: Kenntnisnahme.**
	UWB (Untere Wasserbehörde, Versickerung): alle Belange berücksichtigt.	
	UAB: (Untere Abfallbehörde) Im B-Plangebiet sind noch **Erdwälle** (Haufwerke 20, 22, 24, 30, 33, 39) mit erhöhten Schadstoffgehalten (bis Z2) verblieben, die möglicherweise noch vor Ort wieder eingebaut werden sollen. Der Einbau ist mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Erschließungs-, Freiflächenplanung und nicht zuletzt an die Eigentümerin der Flächen weitergegeben.
	Ab 01.08.2023 verlieren die Technischen Regeln LAGA M20 mit ihren Einbauklassen Z0-Z2 ihre Gültigkeit. Es sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Die Haufwerke sind erneut nach den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beproben, zu bewerten und den dortigen Einbauweisen nach Tabelle 1-3 nach Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung einzubauen.	
	UBB: (Untere Bodenschutzbehörde) Das B-Plangebiet wurde in Hinblick auf eine sensible Nutzung (Wohnen) umfassend saniert.	Berücksichtigung im Bebauungsplan. Kenntnisnahme im Flächennutzungsplan.
	Dennoch können lokal auftretende Bodenverunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen sensorische Auffälligkeiten im Boden festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Erschließungsplanung weitergeleitet.
	Aufgrund möglicher Restbelastungen durch Schadstoffe im **Grundwasser** ist eine Nutzung des Grundwassers generell zu untersagen. (Gartenbewässerung).	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Bebauungsplan.
	Bezüglich der geplanten Kindertagesstätte sollte der oberflächennahe Boden im Bereich der geplanten **Kinderspielflächen** im Freien zumindest auf PAK und Schwermetalle untersucht werden. Diese Untersuchung wird auch für eventuell neu angefahrene Böden empfohlen.	Kenntnisnahme. Diese Empfehlung ist rein vorsorglicher Natur und dient der Absicherung zur sicheren Seite. Der Empfehlung kann durch den Grundstückseigentümer nachgekommen werden.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	UNB: (Untere Naturschutzbehörde) Wir begrüßen die Reduktion der Bauflächen zugunsten des Schutzes der Lindenreihe gegenüber der Konzeptplanung von Zastrow+Zastrow.	Teilweise Berücksichtigung im Bebauungsplan. Kenntnisnahme im Flächennutzungsplan.
	Um sicherzustellen, dass die Vorgaben zum Baumschutz während der gesamten Bauphase eingehalten werden, soll eine **biologische Baubegleitung** festgesetzt werden.	Kenntnisnahme. Regelungen zur Biologischen Baubegleitung werden in die Grundstücksverträge aufgenommen. Hinweise darauf erfolgen in der Begründung zum Bebauungsplan.
	Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Zone (Text – Teil B; A. Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 4.) sollen **Spielgeräte und Gartenausstattungen** nicht zulässig sein. Der Bereich soll als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme.
	Zum Schutz der Lindenreihe an der Störstraße während der Bauzeit (Text – Teil B; A. Planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 11.) ist ein **fester Verbau** als wirksamste Schutzmaßnahme festzusetzen. Metallplatten auf Kiesbett sollen nicht zulässig sein.	Kenntnisnahme.
	Die Darstellung der zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume im Bebauungsplanvorentwurf und in der Legende stimmt nicht überein.	Kenntnisnahme.
	Auf Seite 28 und auf Seite 46 der B-Plan-Begründung muss der wissenschaftliche Name für Hainbuche Carpinus betulus heißen.	Kenntnisnahme..
52	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde – 03.05.2023** Es werden keine denkmalrechtlichen Belange berührt, aus denkmalrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken.	Keine Anregungen vorgetragen.
53	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Bauaufsichtsbehörde**	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	**Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz**	Keine Stellungnahme eingegangen.
55a	**Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten – 28.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
55b	**Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht – 13.03.2023** Weitere Informationen werden erbeten, sobald Planungen für Lebensmittelunternehmen (z. B. Kinder-	**Berücksichtigung.** Die Beteiligung im weiteren Verfahren wird vorgenommen.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	tagesstätte oder Einzelhandel) bekannt werden.	
56	**Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport**	Keine Stellungnahme eingegangen
57	**Fachdienst Gesundheit – 27.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
58	**Fachdienst Soziale Hilfen – 13.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
59	**Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst - 21.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
60	**Fachdienst Frühkindliche Bildung – 13.03.2023** Die Belange unseres Fachdienstes wurden ausreichend mit der Planung der Kita berücksichtigt.	**Kenntnisnahme.**
61	**Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung – 14.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
62	**Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek**	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	**Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 15.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
64	**Stadt Neumünster für die Gemeinde Wasbek**	Keine Stellungnahme eingegangen.
65	**Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt**	Keine Stellungnahme eingegangen.
66	**Kreis Plön, Kreisplanung – 15.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
67	**Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf**	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	**Stadt Neumünster für die Gemeinde Bönebüttel**	Keine Stellungnahme eingegangen.
69	**Kreis Segeberg, Kreisbauamt – 19.04.2023** Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:	**Kenntnisnahme.**

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Tiefbau Keine Betroffenheit. Untere Bauaufsichtsbehörde Keine Stellungnahme. Vorbeugender Brandschutz Keine Betroffenheit.	
	Untere Denkmalschutzbehörde Keine Betroffenheit. Untere Naturschutzbehörde Keine Stellungnahme. Wasser – Boden – Abfall SG Abwasser Keine Betroffenheit. SG Gewässerschutz Keine Betroffenheit. SG Bodenschutz Keine Betroffenheit. SG Grundwasserschutz Keine Betroffenheit. SG Abfall Keine Stellungnahme. GW Geothermie Keine Stellungnahme. Umweltbezogener Gesundheitsschutz Keine Stellungnahme. Sozialplanung Keine Stellungnahme. Verkehrsbehörde Hier ist die Straßenverkehrsbehörde Neumünster zuständig. Klimaschutz Keine Stellungnahme.	
70	**Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld**	Keine Stellungnahme eingegangen.
71	**Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt**	Keine Stellungnahme eingegangen.
72	**Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe – 14.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
81	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. IV 6 Landesplanung**	Keine Stellungnahme eingegangen.
82	**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**	Keine Stellungnahme eingegangen.
83	**Investitionsbank des Landes Schleswig-Holstein**	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	**Handelsverband Nord – 13.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
85	**Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 20.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
86	**Wirtschaftsagentur Neumünster**	Keine Stellungnahme eingegangen.
87	**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses und des Umlegungsausschusses**	Keine Stellungnahme eingegangen.
88	**Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 – 14.03.2023** Relevante verkehrspolizeiliche Belange sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht berührt. Es gibt daher momentan von unserer Seite keine Hinweise, Bedenken o.ä.	Keine Anregungen vorgetragen.
89	**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331 – 23.03.2023** In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.	**Berücksichtigung.** Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Auf Nachfrage unter Bezug auf die bereits erfolgte Beräumung wurde ergänzend folgende Nachricht des Kampfmittelräumdienstes übermittelt, per E-Mail am 28.03.2023: „nach Durchsicht der Unterlagen hat die Fa. KMB eine Freigabe für die Fläche erteilt und somit besteht keine Kampfmittelverdachtsfläche mehr.“

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
90	**vhs-Sternwarte Neumünster**	Keine Stellungnahme eingegangen.
91	**Stadtteilbeirat Brachenfeld-Ruthenberg**	Keine Stellungnahme eingegangen.
98	**Stadtteilbeirat Stadtmitte**	Keine Stellungnahme eingegangen.
100	**Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster**	Keine Stellungnahme eingegangen.
101	**Seniorenbeirat der Stadt Neumünster – 24.03.2023** Der Seniorenbeirat der Stadt Neumünster hat die Vorlagen zur Kenntnis genommen und weist darauf hin, folgende Punkte bei der Durchführung zu beachten und diese nachweislich umzusetzen a. Inhalt der „Erklärung von Barcelona" Diese betrifft unseres Erachtens sowohl Menschen mit Behinderung als auch Senioren. b. Wohnraumversorgungskonzept (bezahlbarer Wohnraum) barrierearme Wohnungen, sozialer Wohnungsbau c. Mobilitätskonzept (in der Entwicklungsphase) hier denken wir an eine gute Innenstadtanbindung, eine gute Versorgungslage mit Einkaufsmöglichkeiten und gesundheitlicher Versorgung. d. Beachtung der Altenplanung mit einem seniorengerechten Umfeld (z. B.: Ruheoasen und Barrierefreiheit) Bewegungsräume schaffen, quartierbezogene Arbeit Der Seniorenbeirat möchte weiter bei der Planung und Umsetzung einbezogen werden.	**Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungsplanes. Keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes: Kenntnisnahme.** Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. **Berücksichtigung.**
102	**Beauftragter für Menschen mit Behinderung**	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	**Kinder- und Jugendbeirat über Kinder- und Jugendbüro**	Keine Stellungnahme eingegangen.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
104	**Sachgebiet III / -03-, Dezentrale Steuerungsunterstützung – 23.06.2022**	Keine Anregungen vorgetragen.
105	**Fachdienst Stadtplanung und –entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr**	Keine Stellungnahme eingegangen.
106	**Fachdienst Stadtplanung und –entwicklung, AG Erschließung – 17.03.2023**	Keine Anregungen vorgetragen.
107	**Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz – 17.04.2023**	**Kenntnisnahme. Keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes: Kenntnisnahme.**

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	- Wir begrüßen die Festsetzungen bezüglich der Dach- und Fassadenbegrünung sowie die klare Empfehlung einer Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen. Dazu ist ergänzend festzuhalten, dass Dachbegrünung neben Kühlungs- und Speicherfunktionen (Wasser, CO_2) nachweislich zu einer Leistungssteigerung der Solaranlage beitragen kann. - Die Einrichtung einer Carsharing-Station im Plangebiet ist ausdrücklich erwünscht. Seit März 2023 gibt es mit dem Unternehmen Flow ein Carsharing-Angebot in Neumünster, welches in den kommenden Jahren ausgebaut werden soll. - Das vorgelegte Energiekonzept sowie die Festsetzung der Solardachpflicht sind zu begrüßen.	
108	**Fachdienst Stadtplanung und –erschließung, Verkehrsplanung – 13.04.2023** In der Planstraße B ist im östlichen Kurvenbereich eine Fahrbahnbreite von 6 m erforderlich, um die Erschließung der Senkrechtstellplätze zu gewährleisten. Die Breite des Verbindungsweges für den Fuß- und Radverkehr zwischen dem östlichen Erschließungsring und der Kleingartenanlage sollte mindestens 3,0 m betragen. Es ist zu erwarten, dass beidseitig Grundstückseinfriedungen in Form von Zäunen oder Bepflanzungen vorgenommen werden, so dass Zufußgehende und insbesondere Radfahrende einen gewissen Abstand zu den Grundstückseinfriedungen einhalten werden. Dies schränkt die tatsächlich verfügbare Breite des Weges ein. Daher ist insbesondere für die Begegnungsfälle Fuß-Rad und Rad-Rad eine Wegbreite von mindestens 3,0 m für eine sichere und verträgliche Führung erforderlich. Unter Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen ist die Herstellung von mindestens 1 Fahrradabstellanlage je Wohneinheit festgelegt. Dies kann dazu führen, dass Fahrradabstellanlagen nicht entsprechend des Bedarfs hergestellt werden. Insbesondere bei Mehrpersonen-Haushalten besteht in der Regel ein Bedarf von mehreren Abstellplätzen. Das Verkehrsgutachten enthält entsprechende Empfehlungen, die verbindlich übernommen werden sollten.	**Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungsplanes. Keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes: Kenntnisnahme.** Der Anregung wird im Bebauungsplan gefolgt. Der Anregung wird im Bebauungsplan gefolgt und der Fuß-/Radweg wird auf 3m Breite vergrößert. Die Festsetzung zur Zahl der Fahrradabstellanlagen wird in Anlehnung an die Empfehlung aus dem Verkehrs- und Mobilitätsgutachten für die WA1 bis WA4 im Bebauungsplan angepasst: „Im WA1 bis WA4 ist in Abhängigkeit der Wohnungsgrößen eine Mindestanzahl an Fahrradabstellanlagen herzustellen: Wohnungen <= 2 Zimmer: 1,5 Stellplätze = 3 Zimmer: 2,0 Stellplätze >= 4 Zimmer: 2,5 Stellplätze Etwa 5 % des Gesamtbedarfes sind für Lastenfahrräder vorzuhalten." Für die restlichen Wohngebiete besteht kein Erfordernis, die Anzahl festzuschreiben, da davon ausgegangen wird, dass auf den privatgenutzten

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
		Grundstücken ausreichend Fläche für den tatsächlichen Bedarf zur Verfügung steht. Die Festsetzung wird daher für die WA5 bis WA10 gelöscht. Die Ausnahmeregelung entfällt.
109	**Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau – 21.03.2023** Zu o. g. Planung wird aus Sicht der Abteilung Tiefbau wie folgt Stellung genommen: - Die Breiten der Entwässerungsmulden sehen wir grundsätzlich als ausreichend an. Ganz genau kann dies jedoch erst im Zuge der Erschließungsplanung beurteilt werden. Unserer derzeitigen Einschätzung nach müssten jedoch im Zuge der Erschließungsplanung die Überfahrten und Überwege ggf. reduziert werden, um die hydraulischen Kapazitäten der Entwässerungsmulden nicht zu sehr zu beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang sollten auch die Müllstandorte M1, M2, M3 überdacht und Standorte außerhalb der Muldentrassen auf den Privatgrundstücken gewählt werden. In einer Auflage des TBZ zur Müllentsorgung heißt es, dass ein Maximalabstand von 5,70 m zwischen Kransäule und Unterflursystem einzuhalten ist. Die Müllstandorte können demnach ohne Probleme außerhalb der öffentlichen Flächen auf Privatgrund vorgesehen werden. Sollten in den Mulden als Anforderung der Abteilung Grünflächen Bäume vorgesehen werden, sollte vorab sichergestellt sein, dass die Kapazitäten der Mulden zur Oberflächenentwässerung trotz Bepflanzung ausreichend sein werden. - Die Zufahrtsbereiche von der Planstraße B zu den Allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA4 sind derzeit als öffentliche Zuwegungen geplant. Wir empfehlen diese „Stiche" den entsprechenden Privatgrundstücken zuzuteilen, um den öffentlichen Unterhaltungsaufwand (Entwässerung, Straßenreinigung, etc.) zu verringern. - Für die Herstellung des Gehweges in der Störstraße müssen vor der Erschließungsplanung Suchschachtungen zur Sondierung von Baumwurzeln vorgenommen werden, um die Art und Möglichkeiten der Umsetzung genauer beurteilen zu können.	**Teilweise Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungsplanes. Keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes.** Die Ergebnisse aus der Entwässerungsvorplanung werden abgewartet, ehe das Bebauungsplan-Verfahren weiterbetrieben wird. Eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Mulden sollte in diesem Zusammenhang erfolgen. Ein Verschieben der Müllstandorte auf die Fläche hinter der Versickerungsmulde (von der Straße aus gesehen) erschwert die Erreichbarkeit für die Nutzer. Da die Standorte nicht nur von dem Baugebiet aus erreichbar sein müssen, in dem sie liegen, sondern auch von den Baugebieten, die bspw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegen, ist das Verschieben nicht möglich. Dies ist in der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Sofern noch ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit gegeben sein sollte, sind Baumpflanzungen zulässig. Berücksichtigung auf Bebauungsplanebene. Der Anregung wird gefolgt. Die Zufahrtsbereiche werden den Wohngebieten zugeschlagen. Kenntnisnahme. Liegt in Zuständigkeit der Erschließungsplanung.
110	**Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Stadtentwässerung**	Keine Stellungnahme eingegangen.
111	**Fachdienst Technisches Betriebszentrum**	Keine Stellungnahme eingegangen.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
112	**Fachdienst Tiefbau und Grünflächen, Abt. Grünflächen, 27.04.2023** Mit Schreiben vom 16.01.2023 hat der Fachdienst 66 Abt. Grünflächen 66.2 eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf Stand 24.10.2022 abgegeben. Daran anschließend wurde in einem konstruktiven Austausch über Änderungen bzw. Ergänzungen beraten. Der dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Entwurf wird durch einen Erläuterungstext begleitet. Hier sind die freiraumplanerischen und gestalterischen Grundsätze ausführlich beschrieben. Die Zielsetzung zur Entwicklung von Aufenthaltsqualität und ökologisch wertvollen Grün- und Freiflächen wird ausdrücklich begrüßt. In der vorliegenden Fassung wurde das raumwirksame, identitätsstifte Großgrün im östlichen Bogen der Planstraße B als Pflanzgebot festgesetzt. Das begrüßen wir ausdrücklich. Der städtebauliche Entwurf mit den freiraumplanerischen und gestalterischen Grundsätzen, ist in den weiteren Planungsschritten zur Umsetzung des Bebauungsplans umzusetzen. Dabei ist die im städtebaulichen Entwurf betonte „größtmögliche Begrünung mit Bäumen" eine wesentliche Leitlinie. **Zu Teil A Planungsrechtliche Festsetzungen:** **8. Von Bebauung freizuhaltende Flächen** Hier wird dringend empfohlen, die von Bebauung freizuhaltende Fläche, die zum Schutz der bestehenden bzw. zu pflanzenden Linden ausgewiesen werden soll, als öffentliche Grünfläche festzusetzen. Dabei sollte die Breite des Schutzbereichs in allen Teilen der rahmenden Lindenpflanzung gleich dimonsioniert sein. Insbesondere im Bereich des WA 8 ist der Abstand zum Baukörper perspektivisch zu gering. Nur eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche bietet Schutz vor erheblicher Nutzung. Versickerungsmulden sind möglich. Die Anordnung von Bänken kann im weiteren Verfahren bedarfsangemessen erfolgen. **11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und**	**Teilweise Berücksichtigung auf Ebene des Bebauungsplanes. Keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes.** Kenntnisnahme. Teilweise Berücksichtigung im Bebauungsplan. Die von Bebauung freizuhaltende Fläche liegt auf der Baugebietsfläche, um einen Streifen um die Baukörper herum privatrechtlich nutzen zu können. Durch die Festsetzung der freizuhaltenden Fläche ist der Schutz der Linden gewahrt. Diese Breite entspricht der üblichen Breite für Straßenbäume im Stadtgebiet. Die Breite wurde mit Ausnahme der Quartiersgarage auf ein einheitliches Maß angehoben. Es sind 5 m Breite für die öffentliche Grünfläche, in der die Linden stehen, festgesetzt; der darüberhinausgehende Kronentraufbereich zzgl. eines 1,5m Streifen sind von Bebauung freizuhalten. Die Baufenster weisen einen Abstand von 6 m zum Grünstreifen auf. Das Baufenster des WA4 wurde dazu nach Nordost verrückt. Das Baufenster im WA8 wurde verkleinert. Im WA8 handelt es sich um Neupflanzungen, denen ein 3 m breiter Streifen als nicht bebaubare Fläche zugewiesen wurde. Die Baukörper halten ebenfalls 6 m Abstand zur Grünzone. Die Quartiersgarage kann nicht verrückt werden, da es sich um einen Systembau mit festen Maßschritten handelt.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Für die Dauer der Bauzeit ist Baumschutz gem. DIN 18920 / RAS-LP4 vorzusehen. Der Kronentraufbereich ist zuzüglich eines 1,5 m breiten Streifens baulich durch einen nicht verrückbaren festen Zaun zu schützen. Die Möglichkeit eines Kiesbettes mit Metallplatten kann nicht eröffnet werden. Diese Variante hätte Baustellenverkehre zur Folge. Das muss zum Schutz der Linden ausgeschlossen werden.	Teilweise Berücksichtigung im Bebauungsplan. Der Hinweis im Bereich der Textlichen Festsetzungen wird um den Zusatz ergänzt: „Der Kronentraufbereich der Lindenreihe ist baulich durch einen festen Zaun zu schützen." Die Lage des Zauns ist vor Ort festzulegen. Ergänzungen können in den Grundstücksverträgen aufgenommen werden.
	13. Grünordnung: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hier empfehlen wir eine einleitende Formulierung: *Für alle Pflanzungen gilt: Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Anpflanzungen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei Abgang in der folgenden Pflanzperiode fachgerecht und gleichwertig zu ersetzen.*	Der Anregung wird gefolgt.
	Pflanzgebot für einzelne Baumstandorte Das Pflanzgebot für Stellplätze soll durch Beschattung die Aufheizung der befestigten Flächen mildern und zugleich gestalterische Qualität sicherstellen. Daher sollte die Möglichkeit, die erforderlichen Bäume „irgendwo" in Gruppen zusammenzufassen, nicht eröffnet werden.	An der Möglichkeit wird festgehalten, da ansonsten mehrere Stellplätze aufgrund des Flächenbedarfes weichen müssten. Die kühlende Wirkung im Bereich der Aufenthaltsflächen im Innenhofbereich wird einer ähnlich hohen Bedeutung zugemessen. Die gestalterische Qualität an den Stellplätzen wird durch die Heckenpflanzung gesichert. Im Übrigen geht diese Regelung auf die fachdienstübergreifend abgestimmte Ökologische Leitlinie zurück.
	Statt „Solitärhochstamm" empfehlen wir als Begriff für die Pflanzqualität „Hochstamm".	Der Anregung wird gefolgt.
	Baumscheiben von mindestens 10 m² und Baumgruben von mindestens 15 m³ begrüßen wir ausdrücklich. Gerade bei den tiefgründig gestörten Bodenverhältnissen durch die Vornutzungen und baubvorbereitenden Maßnahmen, sind das angemessene Voraussetzungen, um einen zukunftsfähigen Baumstandort zu schaffen. Als Ergänzung bitte wir um Ergänzung der Festsetzung: *Die Baumgrube muss mit geeignetem Baumsubstrat ausgebildet werden*.	Um an der neumünsterweit einheitlichen Vorgabe für Baumscheiben aus der Ökologischen Leitlinie festzuhalten, wurde die Baumscheibe auf 6,0 ²m² und die Baumgrube auf 12,0 m² festgesetzt. Aufgrund der Bodensanierung und dem Bodenaustausch ist davon auszugehen, dass die Bäume gute Wachstumsbedingungen vorfinden. Der Anregung zum Baumsubstrat wird gefolgt und die Festsetzung ergänzt.
	Für die WA1 bis WA4 und im WA5 bis WA 10 ist die Pflanzung von Laubbäumen mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm gefordert. Hier empfehlen wir dringend, so wie auch in den übrigen Bereichen, eine Pflanzqualität von 16 – 18 cm Stammumfang zu fordern. Die Mehrkosten sind nicht erheblich, aber ein Stammumfang von 16 – 18 cm ist deutlich vandalismussicherer.	Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung geändert.
	Anpflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen Hier bitte die Ergänzung „sind *mindestens* zehn heimische, standortgerechte Laubbäume …. auf dem Grundstück zu pflanzen".	Wird nicht gefolgt. Weitere Laubbäume sind über die nachfolgende Festsetzung möglich. Dies bezieht sich auf eine Vorgabe aus naturschutzfachlichen Genehmigungen zum Ausgleich auf der Fläche.

	Anregungen	Vorschlag zur **Berücksichtigung** / Begründung
	Es ist festgesetzt, dass innerhalb der öffentlichen Grünflächen Laub- und Strauchgehölze zu pflanzen sind. Wir empfehlen die Formulierung: *Es sind Bäume zu pflanzen, die standortgerecht sind und bei mind. der Hälfte muss es sich um heimische Laubbäume handeln.*	Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung geändert.
	Begrünung von Sickermulden Hier empfehlen wir als Ergänzung - eine naturnahe Begrünung mit einer kräuterreichen Wiesenmischung *aus heimischen, standortgerechten Regiosaaten* vorzunehmen.	Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung ergänzt.
	14. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Hier regen wir die Ergänzung – Die zum Erhalt festgesetzten *Pflanzgebote (Einzelbäume, Sträucher, sonstige Bepflanzungen)* sind dauerhaft zu erhalten …	Wird nicht gefolgt, da lediglich Bäume zum Erhalt festgesetzt sind.